

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 170 - 171

Bürgschaften der Bauern nach bayerischem
Landrechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Bürgschaften der Bauern nach bayerischem Landrechte.

Vgl. Bd. XXIII S. 247; Bd. XXVIII S. 392; Bd. XXIX S. 31.

Bei Klagen gegen Bauern wegen Bürgschaftsleistung wird der Einwand, daß nach bayer. RR. Th. IV Kap. 10 §. 4 die obrigkeitliche Verbriefung beziehungsweise Protokollirung zur Giltigkeit der Bürgschaft erfordert werde, gewöhnlich damit zu beseitigen gesucht, daß diese Gesetzesbestimmung nach der dermaligen Bildungsstufe des bäuerlichen Standes und nach dem Grundsatz: *ubi cessat ratio, ibi cessat dispositio legis* — nicht mehr als gültig betrachtet werden könne.

Gegen diese Ansicht hat sich der oberste Gerichtshof neuerlich aus folgenden Erwägungen ausgesprochen:

Der Grundsatz, daß mit dem Hinwegfallen des Grundes eines Gesetzes dieses selbst unwirksam werde, setzt immer voraus, daß Grund und Endzweck des Gesetzes ganz und gar und zweifellos weggefallen seien, und daß deshalb als gewiß sich annehmen lasse, daß die fernere Anwendung des Gesetzes dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr gemäß wäre.

Gerade diese Voraussetzung ist aber hinsichtlich der hier in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung nicht gegeben. Denn wenn auch angenommen werden kann, daß die Bildung und Geschäftsgewandtheit des Landvolkes heut zu Tage nicht mehr durchgängig auf einer so niederen Stufe steht, wie dies zur Zeit der Erlassung des Gesetzes der Fall war, so bleibt doch immerhin feststehend, daß der Bildungsgrad

des vorzugsweise mit Feldbau beschäftigten, mit der Welt wenig im Verkehre stehenden Landmannes im Allgemeinen auch jetzt noch in vielen Landestheilen ein verhältnißmäßig geringer ist, und daß der Bauernstand im Ganzen sohin des vom Gesetze beabsichtigten Schutzes gegen die Folgen der unbedachten Eingehung von Bürgschaften immer noch im höheren Maße, als andere Volksklassen, bedürftig sei.

Es ist daher nicht richtig, daß der Grund des in Frage stehenden Gesetzes ganz und gar hinweggefallen sei, und es kann die fernere Anwendung dieses Gesetzes als dem Willen des Gesetzgebers zweifellos widerstrebend um so weniger angesehen werden, als in den gesetzlichen Bestimmungen des Landtagsabschiedes v. 10. Nov. 1861, einige Aenderungen im Civilrechte betr., welche gerade die Aufhebung solcher veralteten Rechtsbestimmungen, insbesondere auch in Betreff des Erfordernisses der gerichtlichen Verlautbarung von Verträgen zum Zwecke hatte, die mit den damaligen Lebens- und Verkehrsverhältnissen nicht mehr im Einklange zu stehen scheinen (Ziff. 3), obige landesrechtliche Bestimmung nicht mit aufgenommen wurde, — obschon in dem Antrage, welcher zur Erlassung jener Bestimmungen führte, die Aufhebung der Vorschriften über die Nothwendigkeit der gerichtlichen Verbriefung von Bürgschaftsverträgen ausdrücklich mit angeregt und namentlich die hier in Frage stehende Bestimmung des bayerischen Landrechtes in den bezüglichen Kammerverhandlungen speziell berührt worden war (Berh. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁, Beil.-Bd. V S. 46, 79, 82; Beil.-Bd. VII S. 370).

Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß die Bestimmung des bayer. P.R. Th. IV Kap. X §. 4 an sich noch in voller Wirksamkeit besteht.

DA&Erf. v. 23. Jan. 1866 Nr. 207⁶⁵/₆₆.

u.